

Vertrag

über die Durchführung von Schuldnerberatung

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fachdienst Soziale Hilfen,
Großflecken 59,
24534 Neumünster

- im folgenden „Stadt“ genannt -

und

dem **Diakonischen Werk Altholstein GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführerin Gesa Kitschke,
Am Alten Kirchhof 16,
24534 Neumünster

- im folgenden „Diakonisches Werk“ genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Diakonische Werk betreibt im Einvernehmen mit der Stadt und dem Jobcenter Neumünster eine Schuldnerberatungsstelle mit dem Ziel, von Ver- oder Überschuldung bedrohten und betroffenen Personen Hilfe bei der Überwindung ihrer Notlage zu gewähren, wenn dies mit eigenen Kräften und Mitteln nicht erreichbar ist. Im Mittelpunkt steht hierbei der individuelle Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) XII bzw. § 16 a SGB II.
- (2) Dieser Vertrag regelt insbesondere Einzelheiten über Zielgruppe, Art und Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der Schuldnerberatungsstelle sowie die Höhe der von der Stadt im Rahmen ihrer gesetzlichen Leistungsverpflichtung bereit zu stellenden finanziellen Mittel.
- (3) Die Schuldnerberatungsstelle erbringt ihre Leistungen unabhängig von der Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit der Anspruchsberechtigten. Die Beratung und Unterstützung versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe und soll dazu befähigen, unabhängig von ihr zu leben.
- (4) Vertragsgegenstand sind nur die von der Schuldnerberatungsstelle im Rahmen der nach dem SGB II und SGB XII zu erbringenden Leistungen. Die Verbraucherinsolvenzberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, da das Land Schleswig-Holstein diese Aufgabe nach den Richtlinien zur Förderung von „geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung (InsO)“ finanziert.

§ 2 Zu betreuender Personenkreis, Rangfolge

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle von Ver- oder Überschuldung betroffenen und bedrohten Personen, die im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge Hilfe benötigen, leistungsberechtigt im Sinne des SGB II oder des SGB XII sind und ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Beginns der Schuldnerberatung im Stadtgebiet Neumünster haben. Die Einkommensgrenze ist unter entsprechender Anwendung von § 85 SGB XII zu ermitteln, wobei als Absetzung vom Einkommen ein tatsächlicher Beitrag zur Schuldenregulierung berücksichtigt werden kann.
- (2) Schuldnerberatung nach dem SGB II ist ein Instrument, das für überschuldete Personen wesentlich zum Erhalt eines Arbeitsplatzes bzw. zur Überwindung von Arbeitslosigkeit beitragen kann. Durch gesonderte Sprechzeiten wird diesem Personenkreis eine kurzfristige Beratung ermöglicht.

§ 3 Art und Ziel der Leistungen

Ziele der Schuldnerberatung sind:

- a) die Überwindung der finanziellen Notsituation und der mit der Ver- bzw. Überschuldung einhergehenden sozialen und psychosozialen Probleme und damit die Sicherstellung des Lebensunterhaltes;
- b) die Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Kompetenzen im Umgang mit Geld, mit Finanzdienstleistungen und bei der wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- c) die Vermittlung an weiterführende Hilfen;
- d) die Vermeidung bzw. Überwindung von Hilfebedürftigkeit nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Die Tätigkeit endet, wenn die Möglichkeiten der Beratung ausgeschöpft sind.

§ 4

Inhalt der Leistungen

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote umfassen insbesondere folgende Inhalte:

a) Hilfeplanung und Koordination im Sinne des § 15 SGB II bzw. des § 12 SGB XII

- Erstkontakt und ggf. Aufnahme eines Antrages
- Erheben der psychosozialen Situation, Problembeschreibung
- Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- Erarbeiten eines Hilfeplanes

b) Maßnahmen der Beratung und Unterstützung

- Einzelgespräch
- Existenzsicherung
- Haushalts- und Budgetberatung
- Informationsvermittlung (Regulierungsmöglichkeiten u.a.)
- Bearbeitung der Ursachen der Überschuldung
- Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz
- ggf. Begleitung zu Gläubigern und Ämtern
- Verhandlung mit Gläubigern, Arbeitgebern, Vermietern u.a.
- Zusammenarbeit mit Behörden und sozialen Einrichtungen

c) Übergreifende Leistungen

- Dokumentation
- Qualitätssicherung
- Planung, Aufbau, und konzeptionelle Weiterentwicklung der Hilfen
- Teilnahme an Arbeitskreisen

§ 5

Umfang der Leistungen

(1) Basis-/Sondierungsberatung:

- Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung (Hilfeplanung)
- Beratungstätigkeit hinsichtlich der Existenzsicherung
- Hilfen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, ggf. Vermittlung an die ZBS
- Haushalts- und Budgetberatung
- Hilfe beim Formulieren von Schreiben an Gläubiger bzgl. Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit/Stundung und Ratenzahlungsvereinbarung
- Hilfe bei der Herabsetzung/Neufestsetzung von Unterhalt
- Hilfen zur Haftvermeidung bei Geldstrafen/Geldbußen
- Klärung der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (ermöglicht Eingang von Gläubigerpost)
- Recherchen zur Ermittlung von Gläubigerunterlagen (ggf. Hilfe beim Beschaffen, Vervollständigen und Sortieren von Gläubigerunterlagen durch ehrenamtliche Ämterlotsen)
- (Kurz) Informationen zu Regulierungsmöglichkeiten und deren Bedingungen

(2) Grundberatung (in komplexeren Fällen):

Die Beratung unterscheidet sich von der Basis-/Sondierungsberatung hinsichtlich der Arbeitsintensität, jedoch nicht hinsichtlich der Beratungsinhalte.

(3) Intensivberatung (für Fälle, in denen eine Überleitung in die Verbraucherinsolvenzberatung aufgrund schwieriger sozialer Situation der Schuldner (noch) nicht möglich ist, z.B. bei bestehenden Suchtproblematiken):

- Hilfe beim Formulieren von Stundungs- und Ratenzahlungsgesuchen, um weiteren Schuldenanstieg zu vermeiden
- Klärung strittiger Forderungen bzw. Klärung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Forderungen, u. U. mit juristischer Hilfe
- Weiterleitung (ggf. mit Begleitung der ehrenamtlichen Ämterlotsen) zu weiterführenden Beratungsstellen/Behörden

§ 6 Erreichbarkeit

Die Beratungsstelle bietet Leistungsberechtigten regelmäßig offene Sprechzeiten an. Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten bei Bedarf innerhalb einer Woche ein Erstgespräch.

§ 7 Qualität der Leistungen

Die Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein, herausgegeben 2008 von der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein, sind einzuhalten. Die Organisations- und Finanzverantwortung für die Beratungsstelle sowie die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal obliegen dem Diakonischen Werk.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Jobcenter Neumünster

- (1) Die Fachkräfte der Beratungsstelle wirken auf Nachfrage bei der Aufstellung von Eingliederungsplänen im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II und von Leistungsabsprachen nach dem SGB XII mit.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und tauschen sich regelmäßig über alle dieses Vertragsverhältnis betreffende Angelegenheiten aus.
- (3) Die Arbeit der Schuldnerberatungsstelle wird durch einen Beirat begleitet und gefördert. Ihm gehören jeweils ein/e Vertreter/in der Stadt und des Jobcenter Neumünster, zwei Vertreter/innen des Diakonischen Werkes sowie, mit beratender Stimme, die Fachbereichsleitung der Schuldnerberatung an. Der Beirat tagt auf Antrag eines Mitgliedes, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (4) Das Diakonische Werk stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 geltend gemacht werden.
- (5) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, alle in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen dienstlichen Vorgänge nicht an Dritte weiterzugeben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 9 Art, Umfang und Höhe der Vergütung

- (1) Zur Finanzierung der dem Diakonischen Werk im Zusammenhang mit der Erbringung der in den §§ 3 und 5 genannten Leistungen entstehenden Kosten zahlt die Stadt dem Diakonischen Werk im Jahr 2026 – vorbehaltlich der noch ausstehenden Tarifeinigung für das Jahr 2026 und unter Annahme einer Personalkostensteigerung von 5 % - Zuschüsse in folgender Höhe:

Personalkosten	235.840 EUR
Sachkosten	44.360 EUR

Sollte eine von 5% abweichende Tarifeinigung für das Jahr 2026 erzielt werden, wird die Zuschusshöhe für 2026 unter Zugrundelegung des Tarifergebnisses entsprechend angepasst.

- (2) Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen gleichen Raten im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10..
- (3) Sollte sich aus der jährlichen Zahlung ein Überschuss ergeben, so ist dieser in den folgenden Jahren für die Durchführung der Schuldnerberatung einzusetzen bzw. am Vertragsende an die Stadt zu erstatten. Eventuelle Fehlbeträge werden von der Stadt nicht erstattet, sondern sind in den Folgejahren vom Diakonischen Werk auszugleichen.

- (4) Der Zuschuss kann auf Antrag der Diakonie ab 2027 bis zu einmal jährlich angepasst werden. Voraussetzung für eine solche Anpassung ist, dass hinsichtlich der Personalkosten eine Änderung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) und/oder hinsichtlich der Sachkosten eine Änderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindexes erfolgt ist. Die Anpassung des Zuschusses hinsichtlich der Personalkosten darf die nach dem KTD vorgesehene Steigerung und der angepasste Zuschuss die Personalkosten bei Anwendung des TVöD nicht überschreiten. Hinsichtlich der Sachkosten darf die Anpassung des Zuschusses die prozentuale Änderung des monatlichen Verbraucherpreisindexes seit dem 01.01.2026 bzw. seit dem Inkrafttreten der letzten Anpassung nicht überschreiten. Maßgeblich ist der monatliche Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 10

Berichtspflicht, Abrechnung und Prüfungsrecht

- (1) Jeder geltend gemachte Beratungsfall ist zu dokumentieren und der Stadt halbjährlich zu übermitteln. Die Inhalte der Dokumentation sind:
- Nachweis der Beratungsfälle mit Angabe der tatsächlich erbrachten Beratungsstunden pro Fall und Beratungsmodul
 - Einkommensarten unterteilt nach SGB II, SGB XII und/oder Erwerbseinkommen
 - Anzahl der Gläubiger
 - Datum und Anzahl sowie Dauer der Beratungstermine sowie
 - das Ergebnis der Beratung
- (2) Das Diakonische Werk legt der Stadt für jedes Haushaltsjahr als Schlussabrechnung einen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht bis zum 30.06. des Folgejahres vor. Berichtsgegenstände sind insbesondere:
- Umfang der evt. Warteliste und -zeit
 - Anzahl der Fälle des Jahres (begonnene, abgeschlossene und Stand der bestehenden Fälle am 31.12.) nach Alter, Geschlecht und Nationalität
 - Unterteilung nach Beratungsmodulen
- (3) Der Beirat nach § 8 Abs. 3 kann die Inhalte der Dokumentation und die Berichtsgegenstände des Sachberichts den gewünschten Gegebenheiten einvernehmlich anpassen.
- (4) Das Diakonische Werk legt dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zweijährlich einen Erfahrungsbericht vor.
- (5) Auf Verlangen der Stadt belegt das Diakonische Werk die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben und räumt der Stadt, unabhängig von der eigenen Verantwortung zur Wirtschaftsprüfung, ein Prüfrecht bezüglich der Schuldnerberatungsstelle ein.
- (6) Soweit der von der Stadt gezahlte Zuschuss zweckwidrig verwendet wurde, ist dieser an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen. Der jährliche Zuschuss ist in vollem Umfang zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

§ 11

Evaluation

Zur Qualitätssicherung der Schuldnerberatung wird diese unter Zugrundelegung der erhobenen Daten nach einem Jahr evaluiert.

§ 12
Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2026 und tritt an Stelle des bisherigen Vertrages der beiden Vertragsparteien über die Durchführung von Schuldnerberatung vom 13./19.11.2020 und dem Nachtrag vom 27.03./28.03.2024. Er endet am 31.12.2030.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.

Neumünster, den . .2025

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Soziale Hilfen

(Tobias Bergmann)
Oberbürgermeister

Neumünster, den . .2025

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

(Gesa Kitschke)
Geschäftsführerin